

BERATUNGSSTANDPUNKT

LEISTUNGEN FÜR MENSCHEN MIT SINNESBEHINDERUNGEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN

Zusammenfassung

Menschen mit einer Sinnesbehinderung, also einer Hörbehinderung und/oder einer Sehbehinderung, erhalten in Nordrhein-Westfalen finanzielle Hilfen, um die Mehrausgaben, die aufgrund ihrer Behinderung entstehen, auszugleichen. Zu den Mehrausgaben zählen z.B. Kosten für Haushaltshilfen, Begleitung, Assistenz oder auch Mehrausgaben für spezielle Hilfsmittel. Ziel ist es, eine umfassende Teilhabe zu gewährleisten.

Die Leistungen werden auf Antrag nach dem Gesetz über die Hilfen für Blinde und Gehörlose (GHBG) und nach landesrechtlichen Regelungen gewährt.

Die Landschaftsverbände Rheinland (LVR) und Westfalen-Lippe (LWL) sind in NRW für das Blindengeld, die Blindenhilfe und das Gehörlosengeld zuständig. Der Antrag kann direkt oder über die jeweilige Gemeinde- oder Kreisverwaltung gestellt werden.

Für weitere Nachteilsausgleiche für Menschen mit Sinnesbehinderung sorgen spezielle Merkzeichen im Schwerbehindertenausweis.

Problemlage

Menschen mit Sinnesbehinderungen benötigen Unterstützung zur Bewältigung ihres Alltags. Aber nicht immer sind Unterstützungs- und Leistungsansprüche für diese Mehrausgaben bekannt. Im Beratungsalltag erscheinen die gesetzlichen Voraussetzungen und Anforderungen, das Prozedere der Antragstellung und der Anspruch der Leistungen bei gleichzeitiger Pflegebedürftigkeit nicht immer eindeutig.

Inhalt

- » Leistungen für sehbehinderte, hochgradig sehbehinderte und blinde Menschen
 - » Definition
 - » Leistungen für hochgradig sehbehinderte Menschen
 - » Blindengeld
 - » Blindenhilfe
 - » Bundesversorgungsgesetz und rechtliche Unfallversicherung
- » Leistungen für gehörlose Menschen
 - » Definition
 - » Gehörlosengeld
- » Taubblinde Menschen
- » Merkzeichen im Schwerbehindertenausweis für Menschen mit Sinnesbehinderung
- » Weiterführende Informationen



Leistungen für sehbehinderte, hochgradig sehbehinderte und blinde Menschen

Definition

Laut Versorgungsmedizin-Verordnung (VersMedV) sind die Begriffe Blindheit, hochgradige Sehbehinderung und Sehbehinderung wie folgt definiert:

Blindheit liegt vor, wenn

- » das Augenlicht vollständig fehlt,
- » die Sehschärfe (Visus)¹ auf dem besseren Auge nach optischer Korrektur höchstens 0,02 beträgt,
- » andere Sehstörungen, die dieser Beeinträchtigung gleichkommen (z.B. Gesichtsausfälle), vorliegen oder
- » ein vollständiger Ausfall der Sehrinde nachgewiesen ist.

Hochgradige Sehbehinderung liegt vor, wenn

- » die Sehschärfe auf keinem Auge mehr als 0,05 beträgt,
- » andere gleichzusetzende Störungen der Sehfunktionen vorliegen, d.h. wenn die Einschränkung des Sehvermögens einen GdS von 100 bedingt und noch keine Blindheit vorliegt.

Sehbehinderung liegt vor

- » ab einer Sehschärfen-Kombination im Bereich von 0,4/0,02 und 0,2/0,2 oder
- » bei gleich zu bewertenden Gesichtsfeldausfällen.

Leistungen für hochgradig Sehbehinderte

Hochgradig sehbehinderte Menschen erhalten in NRW – nach dem Gesetz über die Hilfen für Blinde und Gehörlose (GHBG) – einen Nachteilsausgleich zur Deckung ihres behinderungsbedingten Mehraufwandes. Die Höhe der Leistung beträgt für Anspruchsberechtigte, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, 77 € im Monat. Sie erhalten einen Ausgleich ihrer Mehraufwendungen, wenn das bessere Auge mit Gläserkorrektur ohne besondere optische Hilfsmittel eine Sehschärfe von nicht mehr als 1/20 oder krankhafte Veränderungen aufweist, die das Sehvermögen in entsprechendem Maße einschränken (§ 4 GHBG).

Diese Leistung wird einkommensunabhängig gewährt und darf nicht bei anderen Sozialleistungen als Einkommen angerechnet werden. Die Ausgleichszahlung wird auf Antrag ab dem Monat der Antragstellung gezahlt. Zudem können anspruchsberechtigte Personen bei Vorliegen entsprechender Einkommens- und Vermögensverhältnisse Blindenhilfe nach § 72 SGB XII beantragen (*siehe Blindenhilfe, Seite 4*).

¹ Unter der Sehschärfe bzw. dem Visus versteht man das Potenzial eines Lebewesens, durch das Sehorgan diverse Umweltstrukturen als solche wahrzunehmen und zu erkennen. Die Sehschärfe ist eine messbare Größe und kann als diagnostischer Parameter herangezogen werden.



Blindengeld

Das Blindengeld ist eine monatliche Unterstützungsleistung für blinde Menschen (*Definition 1, siehe Seite 2*) und dient dem Ausgleich blindheitsbedingter Mehraufwendungen.

Blindengeld erhalten anspruchsberechtigte Personen in Nordrhein-Westfalen nach den Regelungen des Gesetzes über die Hilfen für Blinde und Gehörlose (GHBG). Sie müssen ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Nordrhein-Westfalen haben. Dies gilt auch für blinde Menschen mit Wohnsitz in einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung. Die Höhe des Blindengeldes ist abhängig vom Alter der anspruchsberechtigten Person (*siehe Abbildung Leistungsübersicht, Seite 3*). Da es sich bei dieser Leistung nicht um eine Leistung zur Sicherung des Lebensunterhalts handelt, wird es nicht als „Einkommen“ betrachtet und zählt damit gemäß § 3 Nr. 11 Einkommensteuergesetz (EstG) nicht zu den steuerpflichtigen Einkünften. Es wird also unabhängig von Einkommen und Vermögen gewährt. Der Antrag auf Blindengeld kann beim zuständigen Landschaftsverband und auch bei der jeweiligen Gemeinde- oder Kreisverwaltung gestellt werden. Maßgebend für den Leistungsbeginn ist der Monat des Antragseingangs. Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird das Blindengeld rückwirkend gewährt.

Kürzungen des Blindengeldes

Gekürzt wird das Blindengeld bei blinden Menschen, die in stationären Pflegeeinrichtungen leben, wenn die Unterbringungskosten ganz oder teilweise aus öffentlichen Mitteln finanziert werden. Das Blindengeld wird dann um diesen Unterstützungsbetrag reduziert. Eine Leistungskürzung ist dabei bis maximal zur Hälfte des Blindengeldanspruchs möglich.

Volljährigen blinden Menschen, die Leistungen bei häuslicher, teilstationärer Pflege oder Kurzzeitpflege der Pflegekassen, der privaten Pflegeversicherungen oder nach beamtenrechtlichen Vorschriften erhalten, wird das Blindengeld ab Pflegegrad 2 anteilig gekürzt und das gekürzte Blindengeld zusätzlich zur Leistung der Pflegeversicherung ausgezahlt (§ 3 Abs.2 GHBG). Werden die Pflegeleistungen jedoch ausschließlich von der Sozialhilfe erbracht (§§ 61 ff. SGB XII), so bleibt umgekehrt das Blindengeld unangetastet, während bei den Pflegeleistungen gekürzt wird.

Leistungsübersicht (Stand: 01.07.2023)

| Berechtigter Personenkreis | Leistungen | Höhe | Kürzungen bei Pflegegrad 2 | Kürzungen bei Pflegegrad 3-5 |
|---------------------------------|-------------|----------|----------------------------|------------------------------|
| Minderjährige Blinde | Blindengeld | 421,61 € | keine | keine |
| Blinde Volljährige bis 60 Jahre | Blindengeld | 841,77 € | - 170,64 € | - 158,05 € |
| Blinde ab 60 Jahre | Blindengeld | 473,00 € | - 170,64 € | - 158,05 € |

| | | | | |
|---|-------------|-------------------------------------|---------------------------------------|--|
| Blinde Menschen in einer Pflege- oder Senioreneinrichtung | Blindengeld | Kürzung entsprechend dem Pflegegrad | erhalten die Hälfte des Blindengeldes | erhalten die Hälfte des Blindengeldes* |
|---|-------------|-------------------------------------|---------------------------------------|--|

* wenn die Unterbringungskosten ganz oder teilweise aus öffentlichen Mitteln übernommen werden.



Gut zu wissen

Personen, die Landesblindengeld erhalten und in ein anderes Bundesland ziehen, verlieren den Anspruch auf den bisherigen Leistungsbezug. Der Umzug sollte daher der zuständigen Behörde gemeldet und das Blindengeld neu beantragt werden. Eine rückwirkende Zahlung ist ausgeschlossen. Wird der Wohnsitz ins Ausland verlegt, entfällt der Anspruch auf Landesblindengeld oder Blindenhilfe nach SGB XII. Ähnliches gilt bei Umzug in ein anderes Bundesland, da die Blindengeldgesetze der Länder nicht oder nur zum Teil aufeinander abgestimmt sind.

Blindenhilfe

Blinde Personen und hochgradig sehbehinderte Menschen können, bei geringem Einkommen oder Vermögen, einen ergänzenden Anspruch auf Blindenhilfe nach § 72 SGB XII geltend machen. Anders als das Blindengeld ist die Blindenhilfe eine einkommens- und vermögensabhängige Sozialleistung nach Regelungen des SGB XII. Es erfolgt daher eine Überprüfung der finanziellen Situation der antragstellenden Person. Die Blindenhilfe dient ebenfalls dem Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile für blinde und hochgradig sehbehinderte Menschen.

Diese Leistungsform ist nachrangig gegenüber gleichartigen Leistungen. Vorrang haben demnach insbesondere das nach landesgesetzlichen Regelungen gezahlte Blindengeld oder die Leistungen der Pflegeversicherung. Die Blindenhilfe wird auf Antrag und bei entsprechender Vorlage der persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen ab dem Monat der Antragstellung bewilligt. Der Antrag ist beim örtlich zuständigen Sozialhilfeträger zu stellen.

Leistungen der Blindenhilfe nach § 72 Abs. 2 SGB XII:

- » vor Vollendung des 18. Lebensjahres: 421,61 €
- » nach Vollendung des 18. Lebensjahres: 841,77 €

Anrechnung von Pflegeversicherungsleistungen bei Blindenhilfe nach § 72 Abs. 1 SGB XII:

- » erhalten blinde Personen bei ambulanter Pflege Leistungen der Pflegeversicherung, sind diese Leistungen bis zu 50 % auf die Blindenhilfe anzurechnen. Bei Pflegebedürftigen des Pflegegrads 2 werden 50 % des Pflegegeldes angerechnet.
- » Bei Pflegebedürftigen der Pflegegrade 3, 4 und 5 werden 40 % des Pflegegeldes des Pflegegrades 3 angerechnet.
- » Diese Anrechnung gilt gleichermaßen bei Leistungen aus einer privaten Pflegeversicherung und nach beamtenrechtlichen Vorschriften.

Lebt die blinde Person in einer stationären Einrichtung und werden die Kosten des Aufenthalts ganz oder teilweise durch den Sozialhilfeträger finanziert, so verringert sich die Blindenhilfe nach § 72 Absatz 2 SGB XII um die aus diesen Mitteln getragenen Kosten, höchstens jedoch um die Hälfte.



Gut zu wissen

Neben Blindenhilfe kann keine Hilfe zur Pflege in Anspruch genommen werden.

Bundesversorgungsgesetz und rechtliche Unfallversicherung

Menschen mit Sehbehinderung und Blindheit haben Ansprüche nach dem Bundesversorgungsgesetz und dem Recht der gesetzlichen Unfallversicherung nach SGB VII, wenn die Sehbehinderung oder Blindheit Ursache

- » einer Kriegs- oder Wehrdienstschädigung
- » oder einer staatlichen Impfmaßnahme
- » oder Folge eines in Deutschland begangenen Verbrechens ist.

Primär gelten für Anspruchsberechtigte die entsprechenden gesetzlichen Regelungen des Bundesversorgungsgesetzes. Solange diese infolge einer der o.g. Schädigung „hilflos“ sind, kann eine monatliche Pflegezulage nach § 35 BVG geleistet werden. Als hilflos gilt in diesem Zusammenhang, wenn die Person für eine Reihe von häufig und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen zur Sicherung ihrer persönlichen Existenz im täglichen Ablauf dauernd fremder Hilfe bedarf. Die Pflegezulage richtet sich nach Lage des Falles und nach dem Umfang der notwendigen Pflege und Hilfe (siehe § 35 Absatz 1 BVG). Blinde erhalten hier mindestens die Pflegezulage nach Stufe III. Ist die Sehbehinderung jedoch Folge eines Unfalls (Wegeunfall) oder einer berufsbedingten Erkrankung, so erbringt die zuständige Berufsgenossenschaft Leistungen nach dem SGB VII.



Leistungen für gehörlose Menschen

Definition

Gemäß Versorgungsmedizin-Verordnung (VersMedV) wird Gehörlosigkeit wie folgt definiert: „Gehörlos sind nicht nur Hörbehinderte, bei denen Taubheit beiderseits vorliegt, sondern auch Hörbehinderte mit einer an Taubheit grenzenden Schwerhörigkeit beiderseits, wenn daneben schwere Sprachstörungen (schwer verständliche Lautsprache, geringer Sprachschatz) vorliegen. Das sind in der Regel Hörbehinderte, bei denen die an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit angeboren oder in der Kindheit erworben worden ist.“

Gehörlosengeld

Gehörlose Menschen gelten als anspruchsberechtigte Personen, wenn sie eine angeborene oder bis zum 18. Lebensjahr erworbenen Taubheit oder an Taubheit grenzender Schwerhörigkeit (mindestens 80 % Hörverlust auf beiden Ohren) nachweisen können.

Personen, deren Hörschädigung sich im späteren Lebensalter (nach Vollendung des 18. Lebensjahrs) bis hin zur Gehörlosigkeit verschlimmert, sind nicht anspruchsberechtigt.

Gehörlose Menschen erhalten Leistungen nach dem GHBG, soweit sie keine entsprechenden Leistungen nach bundes- oder anderen landesrechtlichen Vorschriften erhalten und ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in Land Nordrhein-Westfalen haben. Das Gehörlosengeld beträgt 77 € pro Monat und wird unabhängig von Einkommen und Vermögen gewährt. Bei anderen Sozialleistungen (z.B. Leistungen der Pflegeversicherung, Wohngeld, Sozialhilfe) wird es nicht als Einkommen gewertet. Der Antrag ist beim LVR bzw. beim LWL zu stellen.

Taubblinde Menschen

Taubblinde oder hörsehgeschädigte Menschen sind von einer komplexen Sinnesbehinderung betroffen und auf Assistenz angewiesen. Taubblinde oder hörsehgeschädigte Menschen sind Personen,

- » die ein so stark eingeschränktes Hörvermögen haben, dass Kommunikation in Lautsprache gar nicht oder nur stark eingeschränkt möglich ist
- » und zugleich ein so stark eingeschränktes Sehvermögen haben, dass optische Kommunikation, zum Beispiel Gebärdensprache, nicht oder nur eingeschränkt wahrnehmbar ist.

Taubblinde oder hörsehgeschädigte Menschen sind auf spezielle Kommunikationsformen, also Lormen oder taktiles Gebärden angewiesen. Zudem benötigen sie Orientierungshilfen innerhalb und außerhalb ihrer häuslichen Umgebung. Für taubblinde und hörsehgeschädigte Menschen ist es besonders wichtig, das Merkzeichen TBl im Schwerbehindertenausweis eintragen zu las-

sen. Mit diesem Merkzeichen können sie bei Ämtern und Behörden beispielsweise ihren Anspruch auf qualifizierte Taubblinden-Assistenz geltend machen, spezielle Hilfsmittel oder Rehabilitationsmöglichkeiten beantragen.

Merkzeichen im Schwerbehindertenausweis für Menschen mit einer Sinnesbehinderung

Ab einem Grad der Behinderung (GdB) von 50 und mehr ist es möglich, einen Schwerbehindertenausweis zu beantragen. Bei spezifischen Behinderungen und bestimmten gesundheitlichen Einschränkungen wird ein Merkzeichen eingetragen. Damit verbunden sind unterschiedliche Nachteilsausgleiche. Ein Schwerbehindertenausweis kann bei der Kreis- oder Stadtverwaltung beantragt werden.

Relevante Merkzeichen für Menschen mit Sinnesbehinderungen sind diese:

| Merkzeichen | | Nachteilsausgleiche |
|-----------------------|---|---|
| BI – Blindheit | Wenn die Sehschärfe auf keinem Auge und auch nicht bei beidäugiger Prüfung mehr als 1/50 beträgt oder bei anderen Störungen des Sehvermögens von einem solchen Schweregrad. | <ul style="list-style-type: none"> » Ausnahmen zur Befahrung von Umweltzonen » Befreiung von der Hundesteuer » Blindensendung » Euroschlüssel für Behindertentoiletten » Umsatzsteuerbefreiung bei blinden Unternehmern » Kostenlose Beförderung im öffentlichen Nahverkehr (§§ 228 ff. SGB IX) » Kraftfahrzeugsteuerbefreiung (§ 3a Abs. 1 KraftStG) » Rundfunkbeitrag <ul style="list-style-type: none"> » Befreiung für Empfänger von Blindenhilfe » Ermäßigung bei GdB 60 allein wegen Sehbehinderung (§ 4 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag) » Telekom Sozialtarif bei GdB von mind. 90: bis zu 8,72 € Vergünstigung monatlich » Pauschbetrag als außergewöhnliche Belastung bei der Einkommensteuererklärung: 3.700 € (§ 33b Abs. 3 Satz 3 EStG) » Blauer Parkausweis (§ 46 StVO) » Gewährung von Blindenhilfe und in vielen Bundesländern Landesblindengeld » Krankenkasse kann Fahrtkosten zu ambulanten Behandlungen übernehmen (§ 60 SGB V) » Nachgewiesene Privatfahrten als außergewöhnliche Belastung steuerlich absetzbar (§ 33 EstG). |



| | | |
|--|---|--|
| <p>H – Hilflosigkeit</p> | <p>Personen, die im Alltag dauernd fremde Hilfe benötigen oder entsprechend überwacht oder angeleitet werden müssen. GdB 100, bei Kindern 80</p> | <ul style="list-style-type: none"> » Ausnahmen zur Befahrung von Umweltzonen » Befreiung von der Hundesteuer » Euroschlüssel für Behindertentoiletten » Kindergeldanspruch über das 18. Lebensjahr hinaus » Pauschbetrag als außergewöhnliche Belastung bei der Einkommensteuererklärung: 3.700 € (§ 33b Abs. 3 Satz 3 EStG) » Kraftfahrzeugsteuerbefreiung (§ 3a Abs. 1 KraftStG) » Kostenlose Beförderung im öffentlichen Nahverkehr (§§ 228 ff. SGB IX) » Nachgewiesene Privatfahrten als außergewöhnliche Belastung steuerlich absetzbar (§ 33 EStG) |
| <p>G – Erhebliche Gehbehinderung</p> | <p>Wenn die Bewegungsfähigkeit oder die Orientierungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt ist. Beispiele: einseitige Unterschenkelamputation, schweres Herz- oder Lungenleiden, Blindheit. GdB 70.</p> | <ul style="list-style-type: none"> » Kostenlose Beförderung im öffentlichen Nahverkehr nach Erwerb einer Wertmarke (§ 228 ff. SGB IX) » Nachgewiesene Privatfahrten als außergewöhnliche Belastung steuerlich absetzbar (§ 33 EStG). » Euroschlüssel für Behindertentoiletten |
| <p>RF – Befreiung der Rundfunkgebührenpflicht</p> | <p>Wenn wegen der Behinderung grundsätzlich die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen unmöglich ist. Beispiele: Taubblindheit, wesentliche Seh- oder Hörbehinderung, häufige hirnorganische Ausfälle. GdB 60</p> | <ul style="list-style-type: none"> » Ermäßigung und Befreiung vom Rundfunkbeitrag und Sozialtarif der Deutschen Telekom |
| <p>B – Notwendigkeit ständiger Begleitung</p> | <p>Wenn für die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln oder zum Ausgleich von Orientierungsstörungen eine Begleitung erforderlich ist. Wird nur in Kombination mit anderen Merkzeichen vergeben, zum Beispiel aG oder H.</p> | <ul style="list-style-type: none"> » Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson » Befreiung von der Hundesteuer » Ermäßigungen bei Kurbeiträgen » Euroschlüssel für Behindertentoiletten » Kennzeichnungspflicht im Straßenverkehr » Kostenfreie Sitzplatzreservierung in Fernverkehrszügen » Kostenlose Beförderung der Begleitperson im öffentlichen Nahverkehr |

| | | |
|----------------------------|--|--|
| | Beispiele: Blindheit, Querschnittslähmung. GdB 70 | |
| GL – Gehörlos | Als gehörlos werden Menschen bezeichnet, bei denen Taubheit auf beiden Seiten vorliegt. Hörbehinderte Menschen, die eine an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit haben und eine schwere Sprachstörung aufweisen (in der Regel angeboren oder in der Kindheit erworben), erhalten ebenfalls das Merkzeichen. | <ul style="list-style-type: none"> » Kostenlose Beförderung im öffentlichen Nahverkehr nach Erwerb einer Wertmarke (§ 228 ff. SGB IX) » oder 50 % Kfz-Steuerermäßigung (§ 3a Abs. 2 Satz 1 KraftStG) » Telekom Sozialtarif bei GdB von mind. 90: Ermäßigung um bis zu 8,72 €/Monat » Rundfunkbeitrag <ul style="list-style-type: none"> » Befreiung für taubblinde Menschen » Ermäßigung für Gehörlose und hörgeschädigte Menschen, denen das Merkzeichen RF zuerkannt wurde (§ 4 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag) » In vielen Gemeinden Befreiung von der Hundesteuer für ausgebildete Hunde » Gehörlosengeld in Nordrhein-Westfalen |
| TBI – Taubblind | Wenn wegen einer Störung der Hörfunktion mindestens ein Grad von 70 und wegen einer Störung des Sehvermögens ein Grad von 100 vorliegt. | Das Merkzeichen ist mit keinem Nachteilsausgleich verbunden. Es umfasst nicht automatisch die Nachteilsausgleiche für blinde und gehörlose Menschen. Deshalb werden die Merkzeichen "BI" und "GL" bei Vorliegen der Voraussetzungen zusätzlich eingetragen. |



Nützliches am Ende

Hör- oder sprachbehinderte Menschen können bei der Inanspruchnahme von Sozialleistungen und im Verwaltungsverfahren die deutsche Gebärdensprache, lautsprachbegleitende Gebärden oder andere geeignete Kommunikationshilfen verwenden. Die Kosten werden von den zuständigen Sozialhilfeträgern übernommen. Die Vergütung von Gebärdensprachdolmetschern ist gesetzlich geregelt (Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz, JVEG). Voraussetzung ist, dass ohne die Gebärdensprache die sozialen Rechte nicht oder nicht vollständig wahrgenommen werden können.



Das für Sie zuständige Regionalbüro Alter, Pflege und Demenz NRW finden Sie unter:

<https://alter-pflege-demenz-nrw.de/regionalbueros/>

Weiterführende Informationen:

[Kompetenzzentrum Hörschädigung im Alter der Regionalbüros Alter, Pflege und Demenz NRW](#)

[Kompetenzzentrum Selbstbestimmt Leben für Menschen mit Sinnesbehinderung](#)

[Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung](#)

[Die Beauftragte der Landesregierung für Menschen mit Behinderung sowie Patientinnen und Patienten in NRW](#)

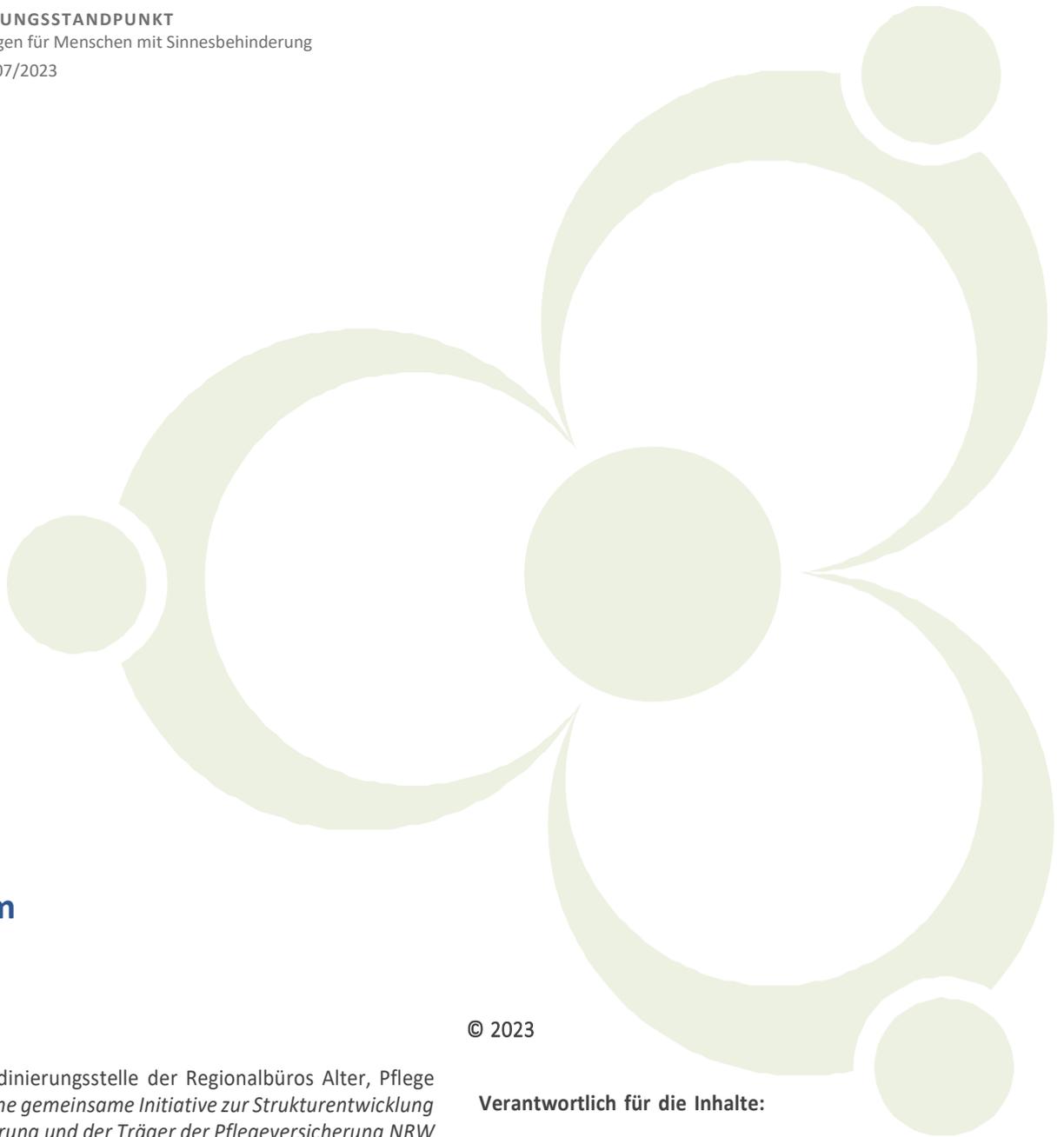
[Inklusionsportal des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW](#)

[Bundesarbeitsgemeinschaft Taubblindheit](#)

[Deutscher Schwerhörigenbund](#)

[Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e. V.](#)

[Schwerbehindertenausweis und Nachteilsausgleiche](#)



Impressum

Herausgeber:

Fach- und Koordinierungsstelle der Regionalbüros Alter, Pflege und Demenz - *Eine gemeinsame Initiative zur Strukturentwicklung der Landesregierung und der Träger der Pflegeversicherung NRW*

im Kuratorium Deutsche Altershilfe
KDA gGmbH, Regionalbüro Köln
Gürzenichstraße 25, 50667 Köln

Tel. 030/221 82 98 -27

E-Mail: info@rb-apd.de

Website: www.alter-pflege-demenz-nrw.de

Instagram: [@alterpflagedemenz](https://www.instagram.com/alterpflagedemenz)

YouTube: <https://www.youtube.com/@alterpflagedemenznrw>

© 2023

Verantwortlich für die Inhalte:

Kompetenzgruppe Pflegeberatung

Weitere Informationen zur Kompetenzgruppe und deren Ansprechpartner:innen finden Sie unter:

<https://alter-pflege-demenz-nrw.de/akteure/themen/pflegeberatung>

Gefördert von:

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



LANDESVERBÄNDE
DER PFLEGEKASSEN

